XX.

Ueber l. 3. §. 7. D. de adim. legat.

Von demselben Verfasser.

Der Widerspruch der berühmten l. 3. §. 7. D. de adim. legat. mit lex 10. pr. D. de reb. dub. — sofern man nämlich in der ersteren Stelle mit der Flor. *utrique* liest — hat bekanntlich zu vielen Streitigkeiten unter den Rechtsgelehrten Anlaß gegeben. Freilich fehlt es nicht an mannigfachen Ausgleichungsmitteln [1]), die aber vor einer besonnenen Critik nicht bestehen. Daher denn Mehrere ganz einfach mit vielen Vulgat MM. statt utrique, *neutri* lesen [2]), wofür theils das »quemadmodum« spricht, welches ja sonst rursus oder contra heißen müßte, da es keinen Gegensatz, sondern umgekehrt eine Uebereinstimmung ausdrückt; theils die sonstige häufige Verwechselung von uterque und neuter in den MM. [3]).

Man kann indeß, wie mich dünkt, sehr wohl die Lesart der Flor. gelten lassen, ohne deßhalb in Widerspruch mit der l. 10. D. cit. zu gerathen, wenn man nur hinter debetur ein Fragezeichen setzt, wofür theils das dicemus (als Antwort auf die Frage) spricht; theils der Gegensatz utrique (in der Frage) und neutri (in der Antwort). Also:

1) S. die Litterat. bei Thibaut Pand. Th. 2. §. 829. not. *.

2) Z. B. Thibaut a. a. O.

3) Meine Diss. de Interpretat. leg. 2. §. 5. D. de o. I. Heidelb. 1826. p. 16. not. 32, wo ich aus den angeführten Gründen der Lesart neutri beipflichtete.

Si duobus Titiis separatim legaverit, et uni ademerit, nec appareat cui ademptum sit, *utrique* debetur? Quemadmodum et in dando, si non appareat cui datum sit, *dicemus: neutri* legatum.

Ohne Fragezeichen ist dicemus schleppend; desgleichen das doppelte neutri.

XXI.

Beiträge zur Lehre vom Editionseide.

Von Mittermaier.

I.

Wenn ein Decret auf die Edition einer Urkunde erkennt, ohne des Editionseides zu erwähnen, ist dieser Eid doch noch zulässig?

Die Wichtigkeit dieser von den Schriftstellern wenig erörterten, aber practisch sehr interessanten Frage, wird noch deutlicher durch einen Rechtsfall, der bei dem hiesigen Spruchcollegium vorkam. — Im Jahre 1792 erhielt Freiherr von M. von der churfürstlichen Rentkammer in Hanau ein Darlehen von 13000 fl. Die Zinsen wurden richtig vom Schuldner bis 1806 bezahlt, wo Napoleons Uebermacht den rechtmäßigen Herrscher Hessens verdrängte. Als 1807 die französische Regierung an die Schuldner der Rentkammer eine Aufforderung, die Zinsen zu zahlen, erließ, und selbst denjenigen, welche noch nicht fällige Kapitalien zu zahlen hatten, einen Nachlaß zusagte, wenn sie die Kapitalien abtrügen, zugleich genau bestimmte, von wem und wie die Quittungen ausgestellt seyn müßten, wenn sie gültig seyn sollten, be-